

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

über die von Österreich anzuwendenden Übergangsmaßnahmen betreffend die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern

(94/971/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, geändert durch Anhang I Ziffer V Abschnitt E Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 18a.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Österreich verfügt über eine Frist von drei Jahren, um die in Kapitel 1 der Richtlinie 90/675/EWG vorgesehene Kontrollregelung einzuführen. Entsprechend gilt es, die Übergangsmaßnahmen für diesen Zeitraum festzulegen.

Bis geeignete Infrastrukturen an den Außengrenzen zur Verfügung stehen, sollten Kontrollstellen festgelegt werden, die den Grenzübergangsstellen an der Außengrenze unmittelbar zugeordnet sind. Die einschlägigen Bestimmungen gemäß Kapitel I der Richtlinie 90/675/EWG sind entsprechend zu ändern.

Die Übergangsmaßnahmen sollen gewährleisten, daß die österreichischen Behörden die erforderlichen Kontrollen ordnungsgemäß durchführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1997 wendet Österreich zur Durchführung der Kontrollen und Folgemaßnahmen gemäß Kapitel I der Richtlinie 90/675/EWG die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(2) Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Möglichkeit, daß in das in Artikel 9 der Richtlinie 90/675/EWG genannte Verzeichnis eine Grenzkontrollstelle eingetragen wird.

Artikel 2

(1) Erzeugnisse aus Drittländern dürfen nur über eine der im Anhang aufgelisteten Grenzübergangsstellen in das österreichische Zollgebiet eingeführt werden.

(2) Die österreichischen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um jeglichen Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 1 durch natürliche oder juristische Personen zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen kann dies die Vernichtung der Erzeugnisse beinhalten.

Artikel 3

(1) Jeder Grenzübergangsstelle wird eine entsprechende Kontrollstelle zugeordnet (siehe Anhang). Die einzelnen Grenzübergangsstellen und die ihnen zugeordneten Kontrollstellen unterstehen der für die Grenzkontrollen zuständigen Veterinärbehörde.

(2) Erzeugnisse werden unverzüglich und unter zollamtlicher Überwachung von der Grenzübergangsstelle zur Kontrollstelle weitergeleitet. Die zuständige Behörde der Grenzübergangsstelle unterrichtet den für die Kontrollstelle verantwortlichen Veterinärbeamten per Telefax über den Abgang der einzelnen Erzeugnissendungen. Letzterer bestätigt der Grenzübergangsstelle ebenfalls per Telefax den Eingang der Erzeugnissendungen bei der Kontrollstelle.

(3) Die Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 gelten entsprechend.

Artikel 4

(1) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 90/675/EWG.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbehaltlich folgender Änderungen:

— In Artikel 4 Absatz 2 wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergangsstelle“ ersetzt;

— in Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte „dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle“ durch die Worte „der zuständigen Behörde der Grenzübergangsstelle“ ersetzt;

(3) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften.

(4) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 8 und 10 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

(5) Es gelten die Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt;

(6) Es gelten die Bestimmungen der Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie 90/675/EWG sowie alle einschlägigen Durchführungsvorschriften, jedoch vorbe-

haltlich folgender Änderung: Der Begriff „Grenzkontrollstelle“ wird durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Übertrittsstelle	Orte der Kontrolle	Kategorien der betroffenen tierischen Produkte
Berg (Straße)	Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
	Frigoscandia Seitenhafenstraße A-1020 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
	Vereinigte Eisfabriken & Kühlhallen Passettistraße 76 A-1200 Wien	alle Produkte
	Unifrost Enzersdorf Marchfelderstraße 2 A-2301 Gross	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
	Glatte An der Bundesstraße 331 A-7023 Pöttelsdorf	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
Nickelsdorf (Straße)	Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
	Frigoscandia Seitenhafenstraße A-1020 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
	Vereinigte Eisfabriken & Kühlhallen Passettistraße 76 A-1200 Wien	alle Produkte
	Unifrost Enzersdorf Marchfelderstraße 2 A-2301 Gross	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
	Glatte An der Bundesstraße 331 A-7023 Pöttelsdorf	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
Deutschkreutz (Straße)	Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
	Frigoscandia Seitenhafenstraße A-1020 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
	Vereinigte Eisfabriken & Kühlhallen Passettistraße 76 A-1200 Wien	alle Produkte
	Glatte An der Bundesstraße 331 A-7023 Pöttelsdorf	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
Spielfeld (Straße)	Kühlhaus Strobl Lagergasse 132 A-8020 Graz	alle Produkte zum menschlichen Verzebr
	Vieh-Fleisch-Süd Graz Lagergasse 158 A-8020 Graz	alle Produkte
	Steir. Geflügel Schlacht- & Vertriebs-GmbH A-8350 Fehring	alle Produkte vom Geflügel

Übertrittsstelle	Orte der Kontrolle	Kategorien der betroffenen tierischen Produkte
Karawankentunnel (Straße)	Kühlhaus Marcher Magdalenstraße 57 A-9500 Villach	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Städtischer Schlachthof Schlachthofstraße 20 A-9020 Klagenfurt	alle Produkte
Drasenhofen (Straße)	Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Frigoscandia Seitenhafenstraße A-1020 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Vereinigte Eisfabriken & Kühlhallen Passetistraße 76 A-1200 Wien	alle Produkte
	Unifrost Enzersdorf Marchfelderstraße 2 A-2301 Gross	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
Wulowitz (Straße)	Hietler Eisengasse A-4240 Freistadt	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
	Zollfreizonen-Betriebs-GmbH Linz A-4020 Linz	alle Produkte
Tisis (Straße)	Schlachthof Schlachthausstraße 6 A-6850 Dornbirn	alle Produkte
Höchst (Straße)	Schlachthof Schlachthausstraße 6 A-6850 Dornbirn	alle Produkte
	Kühl-Alge Bahnhofstraße 4 A-6922 Wolfurt	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
Hegyeshalom (Bahn)	Hegyeshalom (Bahn)	alle Produkte nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt
	Frigoscandia Franzosengraben A-1030 Wien	alle Produkte zum menschlichen Verzehr
Hohenau (Bahn)	Hohenau (Bahn)	alle nicht kühlpflichtigen Produkte nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt
Sopron (Bahn)	Sopron (Bahn)	alle Produkte
Villach-Süd (Bahn)	Villach-Süd (Bahn)	alle nicht kühlpflichtigen Produkte
Buchs (Bahn)	Buchs (Bahn)	alle nicht kühlpflichtigen Produkte
Schwechat (Flughafen)	Schwechat (Flughafen)	alle Produkte
Linz (Flughafen)	Linz (Flughafen)	alle Produkte
Hafen Albern ⁽¹⁾ (Hafen)	Hafen Albern (Hafen)	alle nicht kühlpflichtigen Produkte, nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt

(¹) Die österreichischen Behörden unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Wiederaufnahme der Donaufschiffahrt und entsprechend über die Eröffnung dieser Grenzübergangsstelle und der zugeordneten Kontrollstelle.